Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Psychologie in der Fakultät für Bildungswissenschaften an der Universität Duisburg-Essen

Vom 29. November 2022

(Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 7 / Nr. 3)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Fakultät für Bildungswissenschaften die folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts
- § 3 Institutsversammlung
- § 4 Institutsrat
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Benutzungsordnung
- § 7 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) Das Institut für Psychologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen gemäß § 29 HG.
- (2) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der in ihm vertretenen Fachgebiete wahr. Es erbringt Dienstleistungen und beteiligt sich an der Erfüllung der übrigen Aufgaben der Hochschule gemäß § 3 HG.
- (3) Das Institut bietet unter der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Bildungswissenschaften in den psychologischen und den erziehungswissenschaftlichen Studiengängen sowie dem bildungswissenschaftlichen Studium für Lehrämter nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnungen Lehrveranstaltungen an.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts

- (1) Mitglieder des Instituts für Psychologie sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Institut tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Institut federführend betreuten Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht Mitglieder des Instituts gemäß Abs. 1, jedoch Mitglieder der Universität Duisburg-Essen sind, können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts beitragen. Über den begründeten schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Institutsrat.
- (3) Angehörige des Instituts sind die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die übrigen in § 9 HG als Angehörige genannten, am Institut tätigen Personen. Diese haben keinen Anspruch auf Teilhabe an den Räumen, Mitteln und Mitarbeitenden des Instituts. Sie nehmen an Wahlen nicht teil
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2. Der Angehörigenstatus gemäß Abs. 3 endet durch Austritt oder Beschluss des Institutsrats

§ 3

Institutsversammlung

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen des Instituts gemäß § 2 bilden die Institutsversammlung.
- (2) Die Institutsversammlung tritt mindestens einmal im Studienjahr zusammen. Sie bildet ein Forum für die Meinungsbildung hinsichtlich der Institutsaktivitäten. Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor berichtet über die abgelaufene Geschäftszeit des vergangenen Jahres. Die Vorbereitung und Leitung der Versammlung übernimmt die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor des Instituts und lädt die Mitglieder und Angehörigen des Instituts mindestens vierzehn Tage vor dem Termin dazu ein.
- (3) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung jeweils mindestens ein Drittel der wahlberech-

Stand: April 2023

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 4.03.8 Seite 2

tigten Mitglieder des Instituts und aus der Gruppe der Studierenden jeweils drei Studierende der vom Institut federführend betreuten Studiengänge anwesend sind.

(4) Die Institutsversammlung kann in einer Geschäftsordnung die in § 4 Abs. 5 genannten Aufgaben des Institutsrates und die in § 5 Abs. 3 genannten Aufgaben der Geschäftsführung näher ausgestalten.

§ 4 Institutsrat

- (1) Das Institut für Psychologie wird durch einen Institutsrat geleitet.
- (2) Der Institutsrat setzt sich zusammen aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (einschl. der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors) und je einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Instituts sowie der Studierenden der vom Institut federführend betreuten Studiengänge. Die Mitglieder des Institutsrats werden innerhalb der jeweiligen Gruppen in freier und geheimer Wahl gewählt. Es entscheidet jeweils die einfache Mehrheit der erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Für die Wahl gilt § 13 HG entsprechend. Die Studierenden entsenden für jeden der vom Institut federführend betreuten Studiengänge ein Mitglied in den Institutsrat. Die Studierendenvertreterinnen und -vertreter befinden jeweils darüber, wer unter ihnen das studentische Stimmrecht wahrnimmt, die weiteren nehmen mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Institutsrats beträgt zwei Jahre, die der Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden ein Jahr. Der Institutsrat tritt in regelmäßigem Turnus zusammen. Dieser wird durch Beschluss des Institutsrats festgelegt. Außerdem tritt er zusammen, wenn mindestens drei seiner Mitglieder oder die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor dies verlangen.
- (4) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor wird von den Mitgliedern des Institutsrates aus ihrer Mitte gewählt. Institutsdirektorin oder Institutsdirektor ist stets eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer. Gleiches für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.
- (4) Der Institutsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit erfolgt auf Antrag eines anwesenden Mitglieds des Institutsrats.
- (5) Der Institutsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
- (6) Der Institutsrat entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, sofern diese nicht einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer zugeordnet sind.
- (7) Der Institutsrat entscheidet über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Mittel.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird durch die Institutsdirektorin oder den Institutsdirektor wahrgenommen.
- (2) Die Institutsdirektorin oder der Institutsdirektor kann bei gleichzeitiger Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers vor dem Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder der Institutsrates erforderlich. Die Amtszeit der neu gewählten Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors erstreckt sich bis zur Neuwahl des Institutsrats.
- (3) Die durch die Institutsdirektorin oder den Institutsdirektor wahrgenommene Geschäftsführung umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Institutsgeschäfte in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Institutsrats
 - Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel gemäß der Beschlusslage des Institutsrats
 - Vertretung des Instituts innerhalb der Fakultät und gegenüber der Dekanin oder dem Dekan
 - Vorbereitung der Institutsratssitzungen einschließlich ggfs. erforderlicher Beschlussvorlagen, Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Institutsrat
 - Vorbereitung der Sitzungen und Wahlen der Institutsversammlung
 - Durchführung bzw. Überwachung der Durchführung von Institutsratsbeschlüssen
 - Berichterstattung gegenüber dem Institutsrat
 - Berichterstattung gegenüber der Institutsversammlung
 - Berichterstattung gegenüber dem Dekanat.

§ 6 Benutzungsordnung

- (1) Die Einrichtungen sowie die zentralen Dienstleistungen des Instituts stehen allen seinen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch die Institutsdirektorin oder den Institutsdirektor zur Verfügung.
- (2) Andere Hochschulmitglieder und -angehörige können durch die Institutsdirektorin oder den Institutsdirektor zur Benutzung zugelassen werden. Das Verfahren regelt der Institutsrat auf Vorschlag der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors.

§ 7 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschließt der Fakultätsrat auf entsprechenden Antrag des Institutsrats. Für den Änderungsantrag ist eine qualifizierte Mehrheit des Institutsrats, also die Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der anderen Gruppen erforderlich.

Stand: April 2023

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 09.11.2022.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 29. November 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Stand: April 2023